

Hygieneplan Corona der Falkenberg-Grundschule Dienheim

INHALT

I. Vorbemerkung

II. Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

III. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Hygienemaßnahmen

- a) Persönliche Hygiene
- b) Maskenpflicht
- c) Raumhygiene
- d) Hygiene im Sanitärbereich

2. Mindestabstand und Gruppengrößen

3. Personaleinsatz

- a) Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen
- b) Schwangere
- c) Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Förderschulen

4. Infektionsschutz im Unterricht

5. Infektionsschutz in den Pausen

6. Infektionsschutz im Rahmen der Schulverpflegung, Mensabetrieb und EU-Schulprogramm

7. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

8. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

9. Wegführung

10. Konferenzen und Versammlungen

11. Dokumentation und Nachverfolgung

12. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Hygienebeauftragte

13. Meldepflicht

14. Allgemeines

IV. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Anhang

I. VORBEMERKUNG

Das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen des Bundes und des Landes regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

In einem schulischen Hygieneplan (nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz) sind die wichtigsten Eckpunkte geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller am Schulleben Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende *Hygieneplan Corona* dient als Ergänzung zum bestehenden Hygieneplan der Falkenberg-Grundschule Dienheim und muss gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet werden. Zu speziellen Themen wie z.B. Sport- und Musikunterricht wird es ergänzende Leitfäden geben.

Die Schulleitung sowie das Kollegium, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Betreuenden Grundschule und alle weiteren am Schulleben beteiligten Erwachsenen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten und tragen Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und bestmöglich umsetzen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler (im

Folgenden SuS genannt) sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

II. TESTUNG ZUM NACHWEIS DES CORONAVIRUS SARS-CoV-2

Soweit aus Gründen des Infektionsschutzes in der Schule Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind oder angeboten werden, wird auf das gesonderte Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ verwiesen.

III. INFEKTIONSSCHUTZ- UND HYGIENEMAßNAHMEN

1. HYGIENEMAßNAHMEN

Die bestehenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen müssen angesichts der epidemiologischen Situation und im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 auch weiterhin eingehalten werden.

Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Die strikte Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist nicht nur für den Präsenzunterricht, sondern für den gesamten schulischen Alltag wesentliche Voraussetzung. Dies gilt insbesondere für direkte Kontakte im Kollegium (z.B. im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Gesprächen).

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Eine Infektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch eine indirekte Übertragung über die Hände möglich, indem diese mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen (Husten, Fieber, Störung des Geruchs-Geschmackssinns, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall)

- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden SuS zu isolieren und die Eltern zu informieren. In diesem Fall ist das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/ Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden. Dies schließt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch eine geringgradige Erkältungssymptomatik ein.

Die Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

(Siehe Merkblatt auf der Schulhomepage: „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz“)

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.

Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten.

a) Persönliche Hygiene

Abstand und Körperkontakt

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Grundsätzlich gilt der Mindestabstand von 1,5 m für alle Personen, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Verzicht auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (FFP2 Masken für Ersthelfende und auch für hilfebedürftige Personen bereithalten).

Einhalten der Husten- und Niesetikette.

- Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Es sollte vermieden werden, mit den Händen das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, zu berühren. Das bedeutet: Nicht an Mund, Augen und Nase fassen!

Händehygiene

Gründliche Händehygiene nach den einschlägigen Regeln (Händewaschen oder Händedesinfektion). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist altersgerecht einzuüben. Dabei sind die jeweiligen Benutzungshinweise der Hersteller zu beachten. Anwendung der Händehygiene z. B. nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel; nach dem Betreten des Klassenraums; nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; vor und nach dem Essen oder nach dem Toiletten-Gang) ist unerlässlich. Sie kann durch Händewaschen oder – falls das nicht möglich ist – durch Händedesinfektion erfolgen.

- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (ist dann möglich, wenn nur *einzelne* Kinder die Hände säubern sollen):

Gründliches Händewaschen in sechs Schritten:

1. Ringe ausziehen!
2. zunächst die Hände unter fließendes Wasser halten
3. sie dann gründlich mit Flüssigseife einseifen (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen; an die Fingernägel denken).
4. die Seife an allen Stellen sanft einreiben (20 bis 30 Sekunden lang)

5. danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen
6. die Hände mit einem Einweghandtuch abtrocknen, auch in den Fingerzwischenräumen (zu Hause: jeder mit einem persönlichen Handtuch)

Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.

(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

- **Händedesinfektion** ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist (z.B. aus Zeitgründen vor und nach der Frühstückspause; nach der Hofpause etc. - immer dann, wenn alle Kinder die Hände gleichzeitig säubern sollen):

Händedesinfektion:

- Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene (optisch saubere) Hand geben (Handkuhle voll)
- in Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischen-räume, Daumen und Fingernägel einmassieren; auf vollständige Benetzung achten; Ringe vorher ausziehen (ca. 30 Sekunden lang – bis zur Abtrocknung, siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)

Jede Lehrkraft und jede andere Person, die eine Gruppe von Kindern betreut, benötigt dazu eine Flasche Hände-Desinfektionsmittel!

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen

b) Maskenpflicht

Wenn eine Warnstufe erreicht wird, sind in den Schulgebäuden grundsätzlich Masken (in der Primarstufe werden medizinische Masken empfohlen, es sind aber auch Alltagsmasken zugelassen) zu tragen.

- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 1 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude, bis der Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro

erreicht ist. Während des Unterrichts am Platz und im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 2 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht zusätzlich auch am Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro; die Maskenpflicht im Klassenraum gilt nicht für Personen in Grund- und Förderschulen. Im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.
- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 3 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht zusätzlich für alle Personen in Grund- und Förderschulen auch am Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro. Im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

	gesamtes Schulgebäude	am Platz im Klassenzimmer	im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	GS / FöS keine Maskenpflicht Sek. I/II: Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht

Die Schulen werden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die für sie geltende Warnstufe informiert. Hierzu stellt die ADD auf ihrer Homepage unter <https://add.rlp.de/de/corona-schulen/> eine Übersicht der Warnstufe je Kreis bzw. kreisfreier Stadt zur Verfügung.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

Unabhängig von der Warnstufe gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.
- zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist.
- bei Prüfungen und Kursarbeiten
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.
- Für die Primarstufe gilt darüber hinaus:
 - aus wichtigen pädagogischen Gründen kann unter strenger Einhaltung der übrigen Hygienebestimmungen vorübergehend auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Die Ausnahmen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.
 - während der Pause im Freien kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich. Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer Maske entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Ohne Maske sind der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich; dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen.

Tragezeitbegrenzung und Maskenpause

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen)
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Hinweise zum Umgang mit den Masken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand

von mindestens 1,50 Metern zu anderen Menschen eingehalten werden.

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden (vgl. Händehygiene).
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht berührt wird, um eine Kontamination zu vermeiden. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten beide Maskenseiten möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden (vgl. Händehygiene).
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt und zu Hause sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung im Beutel sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Textile Behelfsmasken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Alternativ kann die Maske auch im Kochtopf ausgekocht werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

c) Raumhygiene:

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume (Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure).

Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Mindestens alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden. Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Aus Sicherheitsgründen müssen verschlossene Fenster daher für die Lüftung von einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die **Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten:

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten und nicht zu belüftende Räume sind für den Unterricht nicht geeignet.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken, der Umgriff der Türen sowie andere Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern)
- Handläufe an Treppengeländern
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

d) Hygiene im Sanitärbereich

- Trinkwasserleitungen sollten zur Vermeidung von Legionellen umfangreich gespült werden, bevor der Unterrichtsbetrieb wieder aufgenommen wird. Bei einer Nichtbenutzung von mehr als 4 Wochen empfiehlt der Verband der Immobilienverwalter eine mikrobiologische Kontrolluntersuchung auf Keime und Legionellen.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Damit sich nicht zu viele SuS zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss dies zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft beobachtet werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur zwei Kinder in den Toiletten aufhalten dürfen. Personalisierte Wäscheklammern können (bei Toilettenbesuchen während des Unterrichts) von den Kindern an den Aushang geheftet werden, damit evtl. nachfolgende Kinder aus anderen Klassen sehen, ob der Sanitärraum bereits belegt ist.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen

2. MINDESTABSTAND UND GRUPPENGROßEN

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für die SuS nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Der Mindestabstand von SuS zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren.

3. PERSONALEINSATZ

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

a) Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage.

Über die Befreiung vom Präsenzunterricht im eng begrenzten Ausnahmefall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrkraft und der Basis einer Empfehlung des Instituts für

Lehrergesundheit. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

b) Schwangere¹

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Ein Einsatz im Präsenzunterricht ist nur möglich, wenn

- der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird und
- im Unterricht von allen Beteiligten Masken getragen werden

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem durch das Gesundheitsamt bestätigten COVID-19-Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

¹ zum Mutterschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, März 2020

c) Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Förderschulen

Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Hinweisen für Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und/oder motorische Entwicklung sowie Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

- Arbeitsplätze und Gegenstände sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Personen genutzt werden.
- Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur unter Einhaltung der bekannten Hygienemaßnahmen möglich.
- Das Einsammeln und Austeilen von Arbeitsmaterial stellt kein Problem dar.
- Arbeiten im „Sitzkreis“ sind nach Abwägung zulässig.
- Differenzierungsräume dürfen durch zwei Kinder bei geöffneten Türen selbstständig unter Beobachtung genutzt werden.
- Klassendienste (z.B. Tafeldienst oder Kehrdienst) dürfen nur von einem einzelnen Schüler ausgeübt werden, um zu engen Kontakt zu vermeiden.
- **naturwissenschaftlich-technischer/fachpraktischer Unterricht**
Unter Berücksichtigung der jeweiligen Warnstufen gilt die Maskenpflicht oder nicht. Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, muss beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

- **Sportunterricht**

Für den Sportunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Sportunterricht. Siehe Anlage 1 zu diesem Hygieneplan.

- **Musikunterricht**

Für den Musikunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Musikunterricht“. Siehe Anlage 2 zu diesem Hygieneplan.

5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Während der Pause im Freien kann auf das Tragen der Maske für SuS auch ohne Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

6. INFektionSSCHUTZ IM RAHMEN DER SCHULVERPFLEGUNG, MENSABETRIEB - EU-SCHULPROGRAMM

Mensabetrieb ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Gilt keine Maskenpflicht im Unterricht muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Klassen eingehalten wird. Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse können ohne Maske und Abstand am Tisch sitzen. Grundsätzlich ist aber immer der maximal mögliche Abstand einzuhalten. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt.

Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, gilt für alle Essensgäste der Mindestabstand auch am Tisch. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt.

Das EU-Schulprogramm wird im Schuljahr 2021/22 fortgesetzt. Unabhängig davon, dass eine Übertragung des Corona-Virus über Lebensmittel grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit Lebensmitteln immer die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene beachtet werden. Diese im Rahmen der EU-Schulprogrammes bereits veröffentlichten Hygieneregeln sind weiterhin gültig.

7. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT RISIKOERHÖHENDEN GRUNDERKRANKUNGEN

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Es obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten im Einzelfall in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch zu prüfen, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der SuS zwingend erforderlich macht oder ob eine COVID-19-Impfung in Anspruch genommen werden kann.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt, während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

8. ANGEHÖRIGE MIT RISIKOERHÖHENDEN GRUNDERKRANKUNGEN

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen kann ausschließlich in eng begrenzten Ausnahmefällen und zeitlich befristet in Betracht kommen. Vorrangig obliegt es dem betroffenen Angehörigen oder der Angehörigen, den eigenen Schutz möglichst durch Inanspruchnahme einer Corona-Schutzimpfung und durch eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sicherzustellen. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Alternativ ist auch eine Impfung der Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen zu prüfen.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung sowie die medizinischen Gründe ergeben, aus denen ein Impfschutz nicht erworben werden kann.

Die Befreiung ist entsprechend der Regelung in Punkt 7 zu dokumentieren. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

9. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle SuS gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in den Schulhof gelangen.

Geeignete Wege und Unterrichtszeiten sind in einem gesonderten Plan aufgeführt, der sich aus der jeweils aktuellen Unterrichtssituation ergibt.

Im Schulgebäude müssen zur Verdeutlichung der Laufwege Klebmarkierungen angebracht werden: Treppenaufgang und Treppenabgänge, Eingang und Ausgang des Schulgebäudes, zusätzlich Richtungspfeile im Treppenhaus. Vor den Garderoben sind im Abstand von 1,50/ 2m Metern Klebestreifen/ fertige Klebpunkte mit Beschriftung angebracht worden, falls es wegen baulicher Enge zu Gedränge kommen könnte. Dann dürfen höchstens **zwei** Kinder gleichzeitig ihre Jacken aufhängen und im Anschluss sofort in den Klassenraum gehen.

Danach müssen sie umgehend auf dem vorgegebenen Weg (s.o.) das Schulgebäude verlassen.

Vor den beiden Zugangstüren der Sanitarräume wurden ebenfalls Markierungen auf dem Boden angebracht.

10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Dienstbesprechungen/ Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und eine gute Belüftung des Raums zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassenelternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Die Anzahl der Personen wird auf ein Elternteil pro Kind beschränkt. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

11. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalles ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern, hierzu gehören auch Sitzpläne,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z.B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte).

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren,

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

12. VERANTWORTLICHKEIT DER SCHULLEITUNG/ HYGIENEBEAUFTRAGTE

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

a) Vorgehen bei einem Erkrankungsfall in der Schule

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis

erlangt hat, vorliegen. Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

Das Gesundheitsamt entscheidet in enger Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.

b) Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

c) Kommunikation

Die mit Infektionsfällen an Schulen verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und der

Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schulleiternbeirat, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen.

13. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden:

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, falls sie bekannt sind:

Zur betroffenen Person	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum • Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) • Betreuung in der Schule • Diagnose oder Verdachtsdiagnose • Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion • wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zugrunde liegenden Tatsachen • Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde, melden
------------------------	---

14. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan wird zeitgleich den Gesundheitsämtern zur Kenntnis gegeben. Eine zusätzliche Information des regional zuständigen Gesundheitsamtes durch die einzelne Schule ist nicht erforderlich.

IV. UNTERRICHTSBETRIEB UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN

Wenn es die Infektionslage gestattet, findet Unterricht im Regelbetrieb statt. Abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen ergeben sich ggf. Abweichungen; dabei erfolgt die Unterrichtsorganisation der gesamten Schule oder Teile der Schule:

- **im Regelbetrieb ohne Abstandsgebot**

Es findet Präsenzunterricht im regulären Klassenverband und in den regulären Lerngruppen ohne Abstandsgebot unter strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahme des Hygieneplan-Corona statt.

- **im eingeschränkten Regelbetrieb mit Abstandsgebot**

Präsenzunterricht kann nur unter Einhaltung des Abstandgebotes (Mindestabstand 1,5 m auch im Unterrichtsraum) stattfinden. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lern- bzw. Unterrichtsphasen wird immer dann erforderlich, wenn das Abstandsgebot in der Klasse nicht eingehalten werden kann.

- **im Fernunterricht (temporäre Schulschließung,)**

Der Präsenzunterricht wird für einen Teil der Schule (Kurs/Klasse/Klassenstufe oder Jahrgangsstufe) oder die gesamte Schule untersagt. Der Unterricht muss für die betroffene Klasse/den betroffenen Kurs, die Klassenstufe oder die gesamte Schule ausschließlich als Fernunterricht erfolgen.

Anhang

Warnstufenkonzept Schulsport

Warnstufenkonzept Musikpraktisches Arbeiten

